

VII. Das Regierungssystem in den Verfassungsarbeiten

1. Der Landtagsbeschluß vom 10. Dezember 1918

Der Landtagsbeschluß vom 10. Dezember 1918 legt in den Ziffern 1, 3 und 4 fest, daß die Regierung aus dem vom Landesfürsten im Einvernehmen mit dem Landtag zu ernennenden Landesverweser und zwei durch den Landtag zu wählenden Regierungsräten zu bestehen habe. Wenn ein Regierungsmitglied durch seine Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert, ist der Landtag berechtigt, dessen Enthebung beim Landesfürsten zu beantragen. Zum Landesverweser soll in erster Linie ein hierfür geeigneter Liechtensteiner bestellt werden.¹⁷⁹ Damit sind die Weichen für die Ausgestaltung des zukünftigen Regierungssystems in der Verfassung bereits gestellt, auch wenn sich in der Folge an der Frage der Landeszugehörigkeit des Landesverwesers eine Parteienpolemik entzündet. Diese Frage wird, losgelöst von der Frage des Regierungssystems, in die Diskussion geworfen, da sie parteipolitisch und -taktisch gewichtiger ist. Der Landtagsbeschluß sieht vor, die Machtstellung des Landesfürsten in zweierlei Hinsicht zu beschränken, einmal in Hinsicht auf die Bestellung des Landesverwesers und einmal in Hinsicht auf die Landeszugehörigkeit des Landesverwesers. Der Landesfürst ist bei der Bestellung des Landesverwesers nicht mehr frei. Sowohl in der Person als auch in deren Landeszugehörigkeit ist er an das Einvernehmen des Landtages gebunden.

2. Der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck

Der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck datiert vom Januar 1919.¹⁸⁰ Er steht am Beginn der verfassungspolitischen Auseinandersetzung und muß daher in seiner zeitlichen Bezogenheit auf die Revisionsbestrebungen gesehen werden.¹⁸¹ Der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck bildet die Grundlage der Verfassungsdiskussion und dient auch dem Verfassungsentwurf von Prinz Karl von Liechtenstein als Vorlage. Dem Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm

¹⁷⁹ So LRA SF Präsidialakten 1918, Zl. 44.

¹⁸⁰ Siehe Fußn. 130 und 183.

¹⁸¹ Vgl. dazu die Bemerkungen der O. N. Nr. 53, 3. Juli 1920.